



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Integrationsrates findet am Donnerstag, dem 12.09.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus Beckum, Sitzungsraum 152, Weststraße 46, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung einer Schriftführerin
Vorlage: 2019/0184
2. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Integrationsrates vom 26.03.2019
4. Bericht der Verwaltung
5. Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Beckum
Vorlage: 2019/0186
6. Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
Vorlage: 2019/0189
7. Anfragen von Integrationsratsmitgliedern

Beckum, den 29. August 2019

gezeichnet
Aydin Ustaoglu
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP
2019/0184
öffentlich

Bestellung einer Schriftführerin

Beratungsfolge:

Integrationsrat
12.09.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Frau Julia Mlottek wird zur Schriftführerin für den Integrationsrat bestellt. Gleichzeitig wird Herr André Eickelmann als Schriftführer für den Integrationsrat abbestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung von Schriftführerinnen und Schriftführern ist in § 58 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Für die Sitzungen des Integrationsrates sind 1 Schriftführung und 1 Stellvertretung vorgesehen.

Aufgrund personeller Veränderungen ist die Schriftführung im Integrationsrat neu zu regeln. Frau Julia Mlottek wird als neue Schriftführerin vorgeschlagen.

Die Stellvertretung bleibt bei Herrn Egbert Steinhoff.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2019/0186

öffentlich

Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Integrationsrat

12.09.2019 Beratung

Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

17.09.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.09.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Beckum wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung beschlossenen Handlungsempfehlungen umzusetzen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten der Unterbringung für die Mieten und Nebenkosten sind mit einem Betrag von 295.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 kalkuliert. Dabei entfallen auf die städtischen circa 110.000 Euro und auf die angemieteten Unterkünfte circa 185.000 Euro.

Weitere Sachkosten sind abhängig von den jeweiligen Maßnahmen und derzeit noch nicht abschätzbar. Die entstehenden Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Unter dem Produktkonto 100303.542207/742207 – Mieten und Nebenkosten – sind im Haushaltsplan 2020 295.000 Euro zur Deckung der Kosten der Unterbringung zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung eines Unterbringungskonzeptes erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Die Aspekte des demografischen Wandels sind insoweit betroffen, als dass sich die Zahl der zugewanderten Menschen in den vergangenen 3 Jahren in absoluten Zahlen vervielfacht hat.

Lässt man die EU-Zuwanderungen außen vor und berücksichtigt man nur die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge, stagniert die Zahl.

Ob und inwieweit diese Menschen auch dauerhaft in Beckum bleiben, ist nicht vorhersehbar. Allerdings ist damit zu rechnen, dass viele junge Menschen, die hier eine schulische oder berufliche Ausbildung begonnen oder sich anderweitig eine Lebensperspektive erarbeitet haben, lange hier leben werden. Im Rahmen von Familienzusammenführungen bei anerkannten Flüchtlingen muss mit weiteren Zuwanderungen gerechnet werden.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum befasst sich seit dem Jahr 1995 intensiv mit der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Ein Integrationskonzept der Stadt wurde erstmals am 15.11.2012 vom Rat der Stadt Beckum mit den entsprechenden strukturellen und inhaltlichen Handlungsempfehlungen beschlossen. Diese bildeten die Grundlage der Integrationsarbeit der Stadt in den vergangenen Jahren. Mit Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 19.04.2018 wurde das Konzept den neuesten Entwicklungen angepasst und fortgeschrieben.

Das Integrationskonzept wies diverse Handlungsempfehlungen zur Integration der in Beckum aufgenommenen Menschen mit Migrationshintergrund aus. Eine dieser Empfehlungen verfolgt das Ziel, den Zugewanderten angemessenen Wohnraum in der Stadt zur Verfügung zu stellen. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte können nur dann erfolgreich integriert werden, wenn die notwendigen Teilbereiche des Zusammenlebens den betroffenen Menschen die Chance auf ein sicheres und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Der Bereich „Wohnen“ stellt dabei einen zentralen Teilaspekt dar. Das Konzept soll den betroffenen Menschen einen Orientierungsrahmen geben aber auch Verbindlichkeiten schaffen, um eine gelingende Integration zu ermöglichen.

Im Konzept wird zunächst die Ausgangssituation beschrieben um dann auf die Inanspruchnahme des Wohnraums sowohl in den kommunalen Übergangsheimen als auch den angemieteten Wohnungen einzugehen.

So sollen für die Zukunft einerseits Kapazitäten zur Aufnahme weiterer Flüchtlinge gesichert und andererseits die Übergänge der Zugewanderten aus den Heimen in die Selbstständigkeit verbindlich geregelt werden.

Anlage(n):

Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Beckum



Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Ausgangssituation	3
Rechtliche Grundlagen.....	4
Unterbringung in Übergangsheimen	4
Unterbringung in Wohnungen	5
Zukünftige Unterbringung.....	5
Übergangsheime.....	5
Rolandschule	6
Wohnungen	6
Betreuungssituation.....	6
Ziel.....	7

Vorwort

Von den rund 38 000 in Beckum lebenden Menschen haben circa 22 Prozent eine Zuwanderungsgeschichte.

Bereits in der Fortschreibung des Integrationskonzeptes ist ein zentraler Punkt der Integrationsarbeit die Versorgung der Menschen mit angemessenem Wohnraum.

Das Ziel in Beckum muss sein, allen Menschen gleiche Chancen im Sinne einer gesellschaftlichen Teilhabe und der Achtung der Menschenrechte sowie der Wahrung des sozialen Friedens zu gewährleisten. Nur so können die Menschen in dieser Stadt auf Dauer friedlich miteinander leben.

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte können nur dann integriert werden, wenn die notwendigen Teilbereiche des Zusammenlebens den betroffenen Menschen die Chance auf ein sicheres und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Der Bereich „Wohnen“ stellt dabei einen zentralen Teilaspekt dar. Dieses Konzept soll den betroffenen Menschen einen Orientierungsrahmen geben aber auch Verbindlichkeiten schaffen, um eine gelingende Integration zu ermöglichen.

Fachbereich Jugend und Soziales

im August 2019

gezeichnet
Herbert Essmeier

Ausgangssituation

Derzeit werden in der Stadt Beckum 232 Flüchtlinge, Personen ohne Aufenthaltsrecht und Ausländer mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis mit Wohnraum versorgt.

Circa 84 Menschen leben bereits aus unterschiedlichsten Gründen in selbst angemieteten Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt. Die Wohnungen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt.

Der überwiegende Anteil (92 Personen) der noch von den staatlichen Hilfen abhängigen Menschen (162) wohnt aktuell in den 5 Übergangsheimen, die ebenfalls über das Stadtgebiet verteilt sind. Darüber hinaus werden 5 Wohnungen in städtischen Immobilien und die Rolandschule als Übergangseinrichtungen (56 Personen) genutzt.

Die 5 Übergangsheime Münsterkamp 28, Vorhelmer Straße 201, Zur Goldbreite 3, Oppelner Straße 16 und Höckelmer Straße 21 wurden vor circa 25 Jahren von der Stadt Beckum gebaut und verfügen alle über den gleichen Wohnungszuschnitt.

Lediglich die Immobilie Vorhelmer Straße 201 ist unterkellert und verfügt über zusätzliche Lagerräume. Diese werden überwiegend von der Stadt, zum Beispiel zur Unterbringung von Mobiliar, genutzt. Die doppelstöckigen Häuser verfügen in jeder Etage über 2 getrennte Wohneinheiten mit jeweils 3 unterschiedlich großen Zimmern, 1 Gemeinschaftsbad und 1 Gemeinschaftsküche sowie einer separaten Toilette.

Bis dato wurden bei der Belegung der Zimmer auf den Etagen keine grundsätzlichen Erwägungen zur Aufteilung getroffen. Je nach Familienkonstellation, ob mit oder ohne Kinder, wurde die Zuweisung in die unterschiedlich großen Zimmer vorgenommen.

Im Rahmen der Planung der Häuser in den 1980iger Jahren wurden circa 7,5 Quadratmeter je Person zur Belegung zu Grunde gelegt, sodass bei einer Größe eines Hauses von 300,00 Quadratmetern, eine Maximal-Belegung eines Hauses mit 40 Menschen denkbar ist.

Diese vermeintlichen und baurechtlich genehmigten Kapazitäten konnten in diesem Umfang aber nie ausgenutzt werden und wenn, dann nur kurzfristig.

Die 4 städtischen Wohnungen am Münsterweg haben einen ähnlichen Zuschnitt wie die Übergangsheime. Auch hier erfolgte die Belegung in der gleichen Art und Weise. Die maximale Belegung ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Bauordnung bei 6 Personen pro Wohnung festgelegt. Derzeit leben hier 20 Flüchtlinge.

Die Rolandschule verfügt über mehrere Klassenräume über 2 Etagen, einer Gemeinschaftsküche auf der oberen Etage und den ehemaligen, sanierten Sanitäranlagen der Schule. Hier werden bis dato Alleinstehende beziehungsweise allein lebende männliche Personen untergebracht. Die maximale Belegung wurde hier mit 80 Plätzen angesetzt.

Derzeit leben hier noch 36 Männer unterschiedlichster Herkunft mit den unterschiedlichsten Aufenthaltsberechtigungen.

Darüber hinaus steht die ehemalige Hausmeisterwohnung der Rolandschule, bei einer baurechtlich und brandschutztechnisch maximalen Belegung mit 10 Plätzen, zur Verfügung. Derzeit ist diese Wohnung mit 8 Personen belegt.

Insgesamt ergeben sich maximale Aufnahmekapazitäten in stadteigenen Unterkünften von 314 Plätzen.

Durch den extrem hohen Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2014 bis 2016 war es notwendig auf dem örtlichen Wohnungsmarkt zusätzlich anzumieten.

So waren zeitweise mehr als 60 Wohnungen in kommunaler Verwaltung. Derzeit existieren noch Verträge über 26 Wohneinheiten.

In den vergangenen Monaten konnten, bedingt durch die geregelten Zuweisungsmodalitäten etliche der angemieteten Objekte dem Wohnungsmarkt wieder zugeführt werden. Teils haben hier Flüchtlingsfamilien mit Aufenthaltsberechtigung die Mietverträge übernommen und beginnen dort ihr Leben zu organisieren.

Rechtliche Grundlagen

Ausländerinnen und Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (§ 53 Gesetz über das Asylverfahren – Asylverfahrensgesetz – AsylVfG). Bei der Unterbringung sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen.

Der betroffene Personenkreis kann sich den zukünftigen Wohnort in Deutschland nicht selbst aussuchen (Wohnsitzauflage).

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen (§ 1 Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen – Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW).

Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Beckum insofern nach, als dass die Mehrzahl der Menschen in Gemeinschaftsunterkünften (Übergangsheimen etc.) untergebracht wird und der notwendige Bedarf an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege grundsätzlich durch Barauszahlung gedeckt wird.

Über eine zentrale Aufnahmestelle erfolgt die Verteilung zunächst auf die einzelnen Bundesländer. Im Anschluss verteilen die Bezirksregierungen nach einem sich aus der Einwohnerzahl und Flächenanteil ergebenden Schlüssel die in Deutschland um Asyl nachsuchenden Flüchtlinge auf die einzelnen Städte. Eine kommunale Einflussnahme auf das Zuweisungsprocedere aber auch das Zuzugsverhalten des betroffenen Personenkreises ist nicht möglich.

Die Ankündigung der Zuweisung erfolgt in der Regel mit einer Vorlaufzeit von rund 10 Tagen; bei wieder Zugereisten erfolgt die Zuweisung jedoch unmittelbar an die zuvor zuständige Gemeinde.

Unterbringung in Übergangsheimen

Die der Stadt Beckum zugewiesenen Menschen werden, über das Stadtgebiet verteilt, in den genannten 5 Übergangswohnheimen und den darüber hinaus der Kommune zur Verfügung stehenden eigenen Wohnungen beziehungsweise der Rolandschule untergebracht.

Wie bereits an anderer Stelle beschrieben, führte die angespannte Situation in den Jahren 2014/2015/2016 dazu, dass die Zimmer in den Unterkünften teils mit mehreren Menschen belegt werden mussten. Es wurde dabei weitestgehend auf die ethnischen und religiösen Belange Rücksicht genommen, doch entwickelte sich im Laufe der langen Aufenthaltsdauer und den teils sehr beengten Wohnverhältnissen ein erhebliches Konfliktpotential.

Unterbringung in Wohnungen

Die Verselbständigung der Flüchtlinge in einer privat angemieteten Wohnung ist so früh wie möglich anzustreben.

Auf Grund der großen Herausforderungen in den Jahren 2014/2015/2016 wurden viele Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt von der Stadt angemietet und zur Unterbringung der Asylbegehrenden genutzt. Durch die Stabilisierung der Zuweisungssituation konnten in den vergangenen Monaten etliche dieser Wohnungen gekündigt und dem freien Wohnungsmarkt wieder zugeführt werden. Zur nachhaltigen Sicherung der Unterbringungsnotwendigkeiten soll der Erhalt der aktuell noch angemieteten Wohnungen mittelfristig angestrebt werden.

Derzeit verfügt die Stadt noch über 15 Wohnungen und Häuser mit 26 angemieteten Wohneinheiten, die für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

In diesen Wohnungen leben bereits in der überwiegenden Anzahl Menschen mit Bleibeperspektive und/oder entsprechendem Aufenthaltsrecht.

Perspektivisch sollen diese Wohnungen jedoch gekündigt werden. Dieses wird zunächst davon abhängig sein, wann der Renovierungsprozess der 5 Übergangsheime abgeschlossen ist und wie sich die Zahl der Zuweisungen von Migranten in Zukunft darstellen wird.

Der Aufwand für die Unterkünfte ist im Haushalt unter dem Produkt 100303.542207 „Mieten und Nebenkosten“ mit jährlich 295.000,00 Euro in der Planung bereits bis zum Jahre 2023 berücksichtigt. Davon entfallen circa 163.000,00 Euro auf diese angemieteten Wohnungen.

Zukünftige Unterbringung

Die Stadt Beckum ist verpflichtet, die Aufnahme von zugewiesenen Flüchtlingen sicher zu stellen.

Übergangsheime

Hier sollte künftig eine Quote von 80 Prozent der maximalen Belegungsmöglichkeit angestrebt werden. So kann bei einem plötzlich ansteigenden Flüchtlingszuzug schnell reagiert werden.

Bei der Bemessung der Wohnungen sollte eine Wohnfläche von circa 10 Quadratmetern je Person zur Verfügung stehen, die anteilig die Wohn-/Schlaflfläche, Sanitäranlagen, Küche und Flur umfasst (maximale Belegungsmöglichkeit). Nur so kann eine menschenwürdige Unterbringung erreicht und die Chancen einer gelingenden Integration auch der Menschen ohne Bleibeperspektive erreicht werden. Es ergäbe sich eine Maximalbelegung pro Etagenwohnung mit 7 Personen.

Darüber hinaus sollte es Multifunktionsräume, wie Gruppen- oder Aufenthaltsräume (zum Beispiel für die Kinderbetreuung) geben. Diese Möglichkeit wird durch die Bereithaltung des kleinsten Raumes (11,67 Quadratmeter) auf einer Etage jeden Hauses gewährleistet.

Auf den Etagen stehen neben diesem noch 2 Zimmer mit den Kapazitäten von 15,17 Quadratmeter und 18,67 Quadratmeter zur Belegung zur Verfügung. Dazu kommen die Gemeinschaftsflächen mit circa 28,21 Quadratmeter; insgesamt stehen pro Etage circa 74 Quadratmeter zur Verfügung.

Künftig soll einer 4-köpfigen Familie grundsätzlich ein zweites Zimmer zur Verfügung gestellt werden.

Der Aufenthalt für Familien in einem Übergangsheim sollte nach Möglichkeit auf ein Jahr nach Zuweisung beschränkt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Umzug in eine städtische oder privat angemietete Wohnung angestrebt und realisierbar sein.

Von dieser Regelung sind die Familien auszuschließen, die unter Berücksichtigung der Neuregelung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einer Leistungskürzung unterliegen, da sie ihre Mitwirkungspflichten im laufenden Asylverfahren verletzt haben (fehlende Mitarbeit bei der Identitätsfeststellung oder bei der Beschaffung von Passersatzpapieren).

Daraus ergeben sich in der Zukunft Belegungskapazitäten der Übergangsheime von maximal 26 Personen und eine Aufnahmekapazität von insgesamt 244 Flüchtlingen.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner soll ein Internetzugang sichergestellt werden, der per drahtloses lokales Netzwerk (WLAN) im gesamten Gebäude verfügbar ist.

Im Übrigen werden die 5 Übergangsheime derzeit Zug um Zug renoviert und mit neuen Küchen ausgestattet.

Rolandschule

Dieser Gebäudekomplex ist mittelfristig ebenfalls für die Flüchtlingsunterbringung bereit zu halten. Auch in der Zukunft ist bei den Zuweisungen davon auszugehen, dass für die Unterbringung von alleinstehenden oder allein reisenden Männern Sorge getragen werden muss. Da bis auf weiteres auf dem örtlichen Wohnungsmarkt entsprechender Wohnraum für Singles nicht verfügbar steht, muss auf diese Unterbringungsvariante zurückgegriffen werden können.

Wohnungen

Der Wohnungsmarkt in Beckum ist schon seit Jahren angespannt. So müssen mittelfristig wohl die noch angemieteten Wohnungen erhalten bleiben. Perspektivisch sollen diese aber aufgegeben bzw. sollte versucht werden, dass die Geflüchteten selbst in die bestehenden Mietverhältnisse eintreten.

Diese Wohnungen sollen nur an Familien mit Bleibeperspektive vergeben werden, die trotz intensiver Eigeninitiative keine adäquate Unterkunft finden.

Die anzuerkennende Miete orientiert sich an den vom Kreis Warendorf für die Leistungsbeziehenden und -bezieher nach dem SGB II und XII vorgesehenen Höchstbeträgen (siehe entsprechende Richtlinie).

Bei den angemieteten Wohnungen ist darauf zu achten, dass die Familien diese Wohnungen später mit einem eigenen Mietvertrag übernehmen können.

Betreuungssituation

Mit der Betreuung der Flüchtlinge sind derzeit 4 eigene Fachkräfte betraut. Dabei steht eine Vollzeitkraft den alleinstehenden beziehungsweise allein lebenden Männern in der Rolandschule zur Verfügung. Hier wird ein eigenes Büro mit entsprechenden Sprechzeiten vorgehalten.

2 Teilzeitkräfte, mit insgesamt 50,5 Wochenstunden, sind mit geregelten Zuständigkeiten Ansprechperson der übrigen Flüchtlinge. Darüber hinaus sieht das Integrationskonzept vor,

dass sich das Betreuungspersonal auch um die zwischenzeitlich aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Flüchtlinge kümmert und hier Angebote unterbreitet.

Eine weitere Vollzeitkraft zur Wahrnehmung der Verwaltungstätigkeiten in der Integrationsarbeit ist zuständig für die örtliche Netzwerkarbeit, die Betreuung der Ehrenamtlichen, zur Durchführung von Veranstaltungen aber auch zur Vermittlung der Flüchtlinge in Arbeit oder diverse andere Maßnahmen, wie Sprachkursen etc.

Neben diesen Fachkräften stehen Hausmeister der städtischen Übergangsheime für die Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit für Fragen und Hilfestellungen zur Verfügung. Dieses Angebot gilt auch für die angemieteten Wohnungen.

Diese Personalausstattung ist derzeit angemessen, ist aber ggfls. den Entwicklungen der jeweiligen Zuweisungen anzupassen.

Ziel

Ziel soll es zukünftig sein, den Menschen, nach einer entsprechenden Orientierungsphase, außerhalb einer städtischen Unterkunft beziehungsweise angemieteten Wohnung die Genehmigung zum Bezug einer angemessenen Unterkunft zu erteilen.

Unter Beteiligung der für die Betreuung zuständigen Fachkräfte und dem Kreis Warendorf als Ausländerbehörde entscheidet der Fachdienst Soziale Dienste, welche Familien und Einzelpersonen eine Wohnung außerhalb der städtischen Unterkünfte beziehen können.

Grundlagen für diese Verselbständigung sollen sein:

- Sprachkompetenz, das heißt mündliche Verständigung, ist in der Familie möglich.
- Bisheriges Verhalten der Familie im Übergangsheim unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte ist positiv:
 - Eigenverantwortung,
 - Rücksichtnahme auf andere im Heim lebende Personen,
 - Erfüllen der Mieterpflichten (Reinigung etc.).
- Keine Straffälligkeit.
- Eigene Bemühungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- Innerhalb der nächsten 12 Monate ist eine Rückführung ins Herkunftsland nicht zu erwarten.
- Erwartung, dass Mieterpflichten überwiegend erfüllt werden können (Mieterführerschein).

Auf der Grundlage des Integrationskonzeptes werden die Einzelpersonen und Familien bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung individuell unterstützt. Die Eigenverantwortlichkeit steht hier im Vordergrund.

Allerdings wird die Betreuung durch einen regelmäßigen, monatlichen Besuch des Betreuungsdienstes oder bei individuellem Bedarf des Flüchtlings gewährleistet. So soll nachhaltig auch die Integration in die Nachbarschaft und das soziale Umfeld unterstützt und begleitet werden.

Dieses Konzept soll von den zuständigen Gremien der Kommune (Integrationsrat; Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt; Rat der Stadt Beckum) diskutiert und beschlossen werden.



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2019/0189

öffentlich

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Beratungsfolge:

Integrationsrat

12.09.2019 Beratung

Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

17.09.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.09.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Fördermittel auf Basis der vorgeschlagenen Richtlinien kann nur schwer eingeschätzt werden. Daher ist eine konkrete Ansatzbildung schwierig. Vorgesehen ist, bis auf Weiteres diejenigen Mittel einzusetzen, die bislang für die nunmehr in den vorgeschlagenen Richtlinien aufgehenden Förderzwecke vorgesehen waren. Zunächst werden 11.700 Euro veranschlagt.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produktkonto 050902.531844/731844 – Zuschüsse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Hier werden im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 Mittel in Höhe von 11.700 Euro vorgesehen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Einführung einer Richtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements liegt in der Selbstverantwortung der Gemeinde. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus und fördern das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner in freier Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Die stetig zunehmende Zahl älterer Menschen in Beckum mit und ohne Migrationshintergrund erfordert in der Zukunft einen zunehmenden Unterstützungsbedarf in allen Lebenslagen.

Erläuterungen

Schon immer nimmt das bürgerschaftliche Engagement in Beckum einen sehr hohen Stellenwert ein. Es hat eine lange Tradition im Miteinander der hier lebenden Menschen und ist für das soziale, kulturelle und sportliche Leben in Beckum von außerordentlich großer Bedeutung. Auch angesichts des demografischen Wandels gewinnt bürgerschaftliches Engagement eine immer stärkere Stellung zur Sicherung der Lebensqualität. Nur mit Hilfe der freiwilligen Unterstützung der/des Einzelnen kann die soziale Teilhabe gesichert werden. Dieses Engagement hat überdies eine hohe präventive Funktion.

Seit vielen Jahren wird das Ehrenamt in Beckum in vielfältiger Weise gefördert. Seit dem Jahr 2011 wird in der Stadt Beckum, so wie in vielen anderen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, auch in Beckum die Ehrenamtskarte mit großem Erfolg ausgegeben. Einerseits zur Verleihung der Ehrenamtskarte, aber auch als besonderer Dank für geleistete Arbeit, wird alle 2 Jahre eine besondere Veranstaltung zur Ehrung dieser Menschen durchgeführt. Darüber hinaus wird ebenfalls schon seit Jahren traditionell der Neujahrsempfang der Stadt Beckum zu Ehren bestimmter Interessensgruppen von bürgerschaftlich engagierten Menschen veranstaltet.

Rat und Verwaltung der Stadt Beckum haben schon seit Jahrzehnten die Förderung freiwilliger Aktivitäten auch der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund im Fokus gehabt. Im Rahmen der örtlichen Integrationsarbeit wurden in den vergangenen Jahren diverse Gruppierungen (so genannte Migrantenselbstorganisationen) zur Unterhaltung ihrer eigenen Treffpunkte unterstützt.

So haben über Jahre hinweg ein Treffpunkt für türkische, ein Treffpunkt für griechische, später für albanische und für italienische Einwohnerinnen und Einwohner einen Mietzuschuss erhalten. Mit dieser freiwilligen Unterstützung wurde es den Menschen mit Migrationshintergrund ermöglicht, sich zwanglos zu treffen, sich auszutauschen, gemeinsamen Aktivitäten nachzugehen oder traditionell zu feiern. Über einige Jahrzehnte wurden diese Treffpunkte sehr gut angenommen.

Seit ein paar Jahren jedoch ging die Frequenz der Besucherinnen und Besucher in diesen Häusern stetig zurück. Lediglich im Treffpunkt für die türkischen Mitbürgerinnen und Mitbürger finden noch regelmäßige Treffen und Aktivitäten statt.

Mit den Migrantenselbstorganisationen wurden im Laufe des Jahres Gespräche hinsichtlich der Voraussetzungen zur Weitergewährung der Mietzuschüsse geführt. So wurden aktuelle Aktivitäten aus den Treffpunkten hinterfragt und die künftige Ausrichtung der Häuser diskutiert.

Der Treffpunkt für die türkischen beziehungsweise türkischstämmigen Einwohnerinnen und Einwohner wird seit Jahren – laut Planung auch in den nächsten Jahren – durch diverse Aktionen, die im und aus dem Treffpunkt heraus organisiert werden, vom Engagement der Migranten getragen. Damit kann der Mietzuschuss für diesen Treffpunkt aus der Regelung der Richtlinie auch in Zukunft bedient werden (siehe hierzu § 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 2).

Das Reflektionsgespräch mit der Vertretung des italienischen beziehungsweise internationalen Treffpunktes an der Wilhelmstraße lies keine derartigen Bemühungen erkennen. Auch wird der Treffpunkt nur von einer sehr geringen Anzahl ausländischer Bevölkerungsgruppen frequentiert, sodass der bis dato gewährte Mietzuschuss in Abstimmung mit den Verantwortlichen zum Ende dieses Jahres eingestellt wird. Der Mietvertrag über die Räumlichkeiten ist bereits zum Jahresende in Abstimmung mit dem Vermieter gekündigt.

Insgesamt erlangt das bürgerschaftliche Engagement eine immer größere Bedeutung für ein gedeihliches Zusammenleben in der Zukunft.

Die vorliegende Richtlinie soll dazu dienen, das breitgefächerte Potential der Aktivitäten der Beckumer Bevölkerung erfolgreich und zielgerichtet zu nutzen und diese zu unterstützen.

Bis dato wurden finanzielle Mittel im Haushalt unter den verschiedensten Produkten und Produktkonten veranschlagt. Die Mittelverteilung erfolgte nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel. Dieser wurde vor Jahrzehnten von der damaligen Verwaltungsleitung und den seinerzeit unterstützten Verbänden und Institutionen abgestimmt und vereinbart. Er entspricht allerdings nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Es haben sich in diesem Bereich in den vergangenen Jahren gravierende Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der unterschiedlichen Gruppierungen ergeben, die nicht mehr mit dem seinerzeit Vereinbarten im Einklang stehen. Verbände haben sich aufgelöst oder haben über einen längeren Zeitraum keine finanzielle Unterstützung mehr beantragt, so dass hier Handlungsnotwendigkeit zu einer Neuregelung gegeben ist.

Die neu veranschlagten Mittel gilt es unter dieser Richtlinie zu vereinen und in den Förder Voraussetzungen mit zu verorten.

Diese wären im Einzelnen:

Produkt	Titel	Stellungnahme	Betrag in Euro
050902.533900	Sonstige soziale Leistungen	Kürzung der Mittel für: – Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern – Zuschuss für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen für Erholungsmaßnahmen – Förderung des bürgerschaftlichen Engagements	6.400 500 500
050902.531814	Zuschuss an Altenstube DRK	Seit Jahren ohne Antrag	550
050501.542100	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	Zusammenlegung	2.750
050501.543119	Seniorenveranstaltungen	anteilig	1.000
Summe			11.700

Aus diesen Beträgen soll ein Gesamtfördertopf unter dem Produktkonto 050902.531844/731844 – Zuschüsse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements – gebildet werden.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Fördermittel auf Basis der vorgeschlagenen Richtlinien kann nur schwer eingeschätzt werden. Daher ist eine konkrete Ansatzbildung schwierig. Vorgesehen ist, bis auf Weiteres diejenigen Mittel einzusetzen, die bislang für die nunmehr in den vorgeschlagenen Richtlinien aufgehenden Förderzwecke vorgesehen waren. Zunächst werden 11.700 Euro vorgesehen.

Die Richtlinien sollen aktiv beworben werden.

Anlage(n):

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Präambel	2
Vorwort	2
§ 1 Zielsetzung.....	2
§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen	2
§ 3 Förderfähigkeit	3
§ 4 Förderhöhe	3
§ 5 Antragstellung	4
§ 6 Förderungsentscheidung und Auszahlung.....	4
§ 7 Förderungserstattung	5
§ 8 Datenschutz.....	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ die folgenden Richtlinie beschlossen.

Vorwort

Bürgerengagement ist ein hohes Gut, das in Beckum eine lange Tradition hat.

Das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Vereine ist für das soziale, kulturelle und sportliche Leben in Beckum von außerordentlich großer Bedeutung. Sie tragen in besonderem Maße zur Lebensqualität in unserer Stadt bei. Daher unterstützt die Stadt Beckum dieses Engagement an vielen Stellen, unter anderem durch Beratung, Bereitstellung von Leistungen und Materialien sowie durch zahlreiche Vergünstigungen.

Darüber hinaus setzen sich Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund in Beckum auch außerhalb eines Vereins für unterstützungsbedürftige Menschen ein. Sie engagieren sich in der Fürsorge für die und den Nächsten, in der Nachbarschaftshilfe, in Besuchsdiensten oder in der Begleitung von Menschen in besonderen Lebenslagen.

Besonders durch die gemeinsame Teilnahme in sozialen und kulturellen Bereichen wird ein Zusammenleben aller Beckumerinnen und Beckumer mit und ohne Migrationshintergrund gefördert. Häufig wird dieses Engagement im Verborgenen erbracht und oft nicht genug unterstützt und gewürdigt.

Das Engagement der Bevölkerung stellt eine wichtige Ressource für die Zukunftsfähigkeit Beckums dar. Einerseits bedürfen Sie einer besonderen Anerkennung und Förderung. Andererseits können mit einer gezielten Förderung auch die Bildung neuer Eigeninitiativen der Bevölkerung unterstützt werden.

§ 1

Zielsetzung

Die Stadt Beckum ist bestrebt, das in Beckum traditionell stark ausgeprägte bürgerschaftliche Engagement der ehrenamtlich tätigen Vereine und der nicht vereinsgebundenen freiwillig Engagierten noch mehr anzuerkennen, zu fördern und auszubauen. Im Rahmen dieses Engagements soll besonders die gesellschaftliche und soziale Integration von zugewanderten Menschen berücksichtigt werden.

§ 2

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Zur Unterstützung und Förderung des Freiwilligenengagements gewährt die Stadt Beckum ehrenamtlich arbeitenden Vereinen-, sonstigen Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen aus Beckum Zuschüsse nach folgenden Kriterien:
 1. Gefördert werden ehrenamtlich geführte Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen, die unentgeltlich bürgerschaftliches Engagement ermöglichen oder im Rahmen ihrer Tätigkeit verantwortliche und ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung nachhaltig sichern. Fördervoraussetzung ist, dass die Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen überwiegend in Beckum aktiv sind.

2. Förderfähig sind Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen,
 - a) die im Freiwilligenengagement durchgeführt werden,
 - b) die der Förderung und Würdigung des Freiwilligenengagements dienen (siehe § 4 Absatz 3),
 - c) die der gesellschaftlichen und sozialen Integration von zugewanderten Menschen dienen.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die vornehmlich einem religiösen, politischen oder gewerkschaftlichem Zweck dienen.

- (2) Um eine finanzielle Doppelförderung einer Veranstaltung, eines Projektes oder einer Maßnahme zu vermeiden, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn eine Förderung nach städtischen Förderrichtlinien möglich ist. Dies gilt auch, wenn andere Fördermöglichkeiten, zum Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen, bestehen.
- (3) Grundsätzlich kann pro Jahr eine Veranstaltung beziehungsweise ein Projekt oder eine Maßnahme je Verein, sonstiger Gruppen, Interessenvertretungen oder Einzelpersonen finanziell gefördert werden. Darüber hinaus ist eine Förderung nur dann möglich, wenn die für die Förderung des Ehrenamtes zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Ehrenamtsbudget) dies erlauben.
- (4) Eine finanzielle Dauerförderung ist nicht möglich. Für wiederkehrende Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen eines Vereins, sonstiger Gruppen, Interessenvertretungen oder Einzelpersonen ist eine jährliche Antragstellung erforderlich.
- (5) Eine Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel. Daraus werden auch die von der Stadt initiierten, unterstützenden Aktionen und Maßnahmen, die unter anderem der Kompetenzentwicklung, der Vernetzung und der Anerkennung und Wertschätzung des Freiwilligenengagements dienen, finanziert.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 3

Förderfähigkeit

Förderfähig sind angemessene veranstaltungsbezogene, projektbezogene und maßnahmenbezogene Ausgaben, zum Beispiel Bewirtungskosten, Raummieten, Materialkosten – auch Werbungsmaterialien wie Veranstaltungsflyer, Poster – Präsente, Fahrtkosten, Honorarkosten, Gagen. Die Kostenübernahme für allgemeine Gebühren, zum Beispiel einer Schankerlaubnis bei Veranstaltungen durch die Stadt Beckum, ist nicht förderfähig.

§ 4

Förderhöhe

- (1) Die Fördersumme für eine Veranstaltung, ein Projekt oder eine Maßnahme beträgt grundsätzlich bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1.000,00 Euro pro Jahr.
- (2) Bei mehrfachen Förderungen pro Jahr darf die Gesamtsumme je Verein, Gruppierung, Interessenvertretung oder Einzelperson diesen Betrag nicht überschreiten.

- (3) In besonderen Ausnahmefällen ist eine erhöhte Förderung möglich. Erstattete allgemeine Gebühren werden von der Fördersumme in Abzug gebracht. Zuschüsse können allerdings nur dann beantragt und bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gewährleistet ist. Im Bedarfsfall sind bei der bewilligenden Stelle entsprechende Erklärungen vorzulegen.
- (4) Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen, die der wertschätzenden Anerkennung des Freiwilligenengagements dienen, werden mit bis zu 5,00 Euro pro teilnehmender Person, jedoch maximal bis zum Höchstbetrag unter Absatz 1, gefördert.

§ 5

Antragstellung

- (1) Für begonnene oder bereits durchgeführte Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen und zur Abdeckung entstandener Verpflichtungen werden Zuschüsse nicht gewährt.
- (2) Der Antrag muss im Voraus schriftlich, bis zum 30. April eines jeden Jahres, beim Fachdienst Soziale Dienste der Stadt Beckum eingereicht werden. Der unter www.beckum.de eingestellte Antrag ist zu nutzen. Die Beschäftigten im Fachdienst Soziale Dienste sind auf Wunsch bei der Antragstellung behilflich.
- (3) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen Kontaktperson,
 - Art und Umfang der geplanten Maßnahme/des Projektes,
 - Fördergegenstand,
 - Aufstellung über erwartete Kosten und Einnahmen (Kostenvoranschlag),
 - Bankverbindung,
 - Erklärung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Förderungen oder Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden.

Die beantragten Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu erklären und zu belegen.

- (4) Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der Antrag ist postalisch oder persönlich mit den erforderlichen Nachweisen bei der folgenden Stelle einzureichen:

Stadt Beckum
Fachdienst Soziale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

- (6) Eine Beantragung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 6

Förderungsentscheidung und Auszahlung

- (1) Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt vorliegt.

- (2) Nach Eingang des Förderantrages und nach der jeweiligen Verabschiedung des Haushaltes der Stadt Beckum wird auf Grundlage dieser Richtlinien über den Antrag entschieden.
- (3) Die Entscheidung über die Mittelvergabe aus dem Ehrenamtsbudget trifft die Verwaltung. Dem Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt wird jährlich Bericht erstattet.
- (4) Ist absehbar, dass die bis zum 30. April eines jeden Jahres beantragten Zuschüsse das Budget in Höhe von 11.700,00 Euro überschreiten, sind erstmalig stattfindende Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen vorrangig zu fördern. Der verbleibende Teil des Budgets wird auf die übrigen Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen verteilt.
- (5) Eine Abschlagszahlung von bis zu 80 Prozent der Fördersumme erfolgt nach schriftlicher Bewilligung der Förderung.
- (6) Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung, des Projektes oder der Maßnahme beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Beckum unter Vorlage der Originalrechnungen einzureichen. Dazu ist der unter www.beckum.de eingestellte Vordruck zu nutzen.
- (7) Die Auszahlung der restlichen Fördersumme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (8) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.

§ 7

Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren sowie bei Nichtbeachtung von im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für überzahlte und zweckentfremdend verwendete Beträge.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 4 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.